

12. Mai 1961

86

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: JArbSchG §§ 19, 73, 76; JSchG 1938 §§ 21, 29

Leitsätze:

Die Höhe des Jugendlichenurlaubs für das mit dem Kalenderjahr übereinstimmende Urlaubsjahr 1960 bemißt sich weder allein nach der bisherigen Normierung, noch allein nach der neuen Regelung des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Auf das Urlaubsjahr 1960 sind vielmehr beide gesetzliche Regelungen nebeneinander entsprechend ihrem zeitlichen Anteil am Urlaubsjahr 1960 anzuwenden. Dem anspruchsberechtigten Jugendlichen sind daher für die ersten neun Monate des Urlaubsjahres 1960 drei Viertel des ihm nach dem alten Recht zustehenden Urlaubs und für das letzte Vierteljahr ein Viertel des ihm nach neuem Recht zustehenden Urlaubs zu gewähren. Dies gilt auch dann, wenn der Jugendliche den ihm nach altem Recht zustehenden Urlaub vor dem 1. Oktober 1960 (Tag des Inkrafttretens des JArbSchG) schon voll erhalten hat.

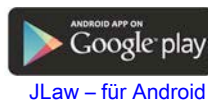
Aktenzeichen: 1 AZR 88/61

Urteil des BAG vom 12. Mai 1961

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 88/61

2 Sa 150/60 Hamburg

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 12. Mai 1961
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Mai 1961 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Schröder und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Reibel und Riedel für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 16. Januar 1961 – 2 Sa 150/60 – wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die am 10. Februar 1943 geborene Klägerin ist seit dem 1. April 1959 als kaufmännischer Lehrling bei der Beklagten tätig. Im Juli 1960 hatte sie den im April 1960 festgelegten Jahresurlaub von 12 Tagen erhalten.

Mit ihrer am 19. Oktober 1960 erhobenen Klage hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihr weitere 12 Tage Urlaub für das Urlaubsjahr 1960 zu erteilen. Zur Begründung hat sie vorgetragen, auf Grund des am 1. Oktober 1960 in Kraft getretenen § 19 des JArbSchG stünde ihr der Mindesturlaub nach diesem Gesetz in Höhe von 24 Werktagen zu, so daß sie noch 12 Tage zu erhalten habe. Die Regelung des § 19 JArbSchG erfasse auch die am 1. Oktober 1960 bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnisse. Das habe zur Folge, daß für das gesamte Urlaubsjahr 1960, soweit wie hier die sonstigen Voraussetzungen gegeben seien, der erhöhte Urlaub des § 19 JArbSchG zu gewähren sei. Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag ausgeführt, das Jugendarbeitsschutzgesetz habe sich keine Rückwirkung beigelegt. Eine solche könne aus dem Gesetz auch nicht im Wege der Auslegung entnommen werden.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte zur Gewährung von drei weiteren Urlaubstagen für das Urlaubsjahr 1960 verurteilt, im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Hiergegen hat lediglich die Klägerin Berufung eingelegt. Diese hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß der Klägerin für das Urlaubsjahr 1960 weitere drei Urlaubstage zu gewähren sind. Dem rechtlichen Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts, daß sich die Regelung der Höhe des Jugendlichenurlaubs für das Urlaubsjahr 1960 anteilig nach altem und neuem Recht bestimmt, ist beizutreten.

1. Die Klägerin stützt ihren Anspruch auf § 19 des Gesetzes



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

schutzgesetz) vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665) (im folgenden: JArbSchG). Diese Vorschrift ist auf Grund des § 76 Abs. 1 JArbSchG am 1. Oktober 1960 in Kraft getreten. An dem gleichen Tag ist § 21 des für den Urlaubsanspruch der Klägerin bisher maßgebenden Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 437) (im folgenden: JSchG 1938) zusammen mit den Jugendurlaubsbestimmungen der Länder außer Kraft getreten (§§ 73, 76 Abs. 2 JArbSchG). Für die Klägerin gilt als Urlaubsjahr das Kalenderjahr. Demnach kommen für den Urlaub im Jahre 1960 zwei gesetzliche Regelungen in Betracht, nämlich § 21 JSchG 1938 und § 19 JArbSchG.

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 JSchG 1938 hat der Klägerin für das Urlaubsjahr 1960 ein Jahresurlaub von 12 Werktagen zugestanden. Die sonstigen Voraussetzungen für den Urlaubsanspruch nach altem Recht hinsichtlich Altersgrenze und Wartefrist hat die Klägerin erfüllt. Auf Grund des § 19 Abs. 2 Satz 1 JArbSchG ist den Jugendlichen für das Urlaubsjahr ein Urlaub von 24 Werktagen, für im Bergbau unter Tage beschäftigten Jugendliche ein Urlaub von 28 Werktagen zu gewähren. Die Klägerin hat im Jahre 1960 auch die Voraussetzungen des § 19 JArbSchG hinsichtlich Altersgrenze und Wartefrist erfüllt (§ 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 JArbSchG). § 19 JArbSchG findet auch auf solche Arbeits-, Lehr- und sonstige Dienstverhältnisse Jugendlicher Anwendung, die vor dem 1. Oktober 1960 begründet worden sind und über diesen Zeitpunkt hinaus fortbestehen. Eine Anwendung nur auf Rechtsverhältnisse, die erst nach dem 1. Oktober 1960 begründet worden sind, kann aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz nicht entnommen werden (so auch Herschel, BB 1960, 866; Molitor-Volmer, Kommentar zum Jugendarbeitsschutzgesetz, § 76 Anm. 3; vgl. auch Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl. 1959/60, § 62 I 2, § 63).

2. Die Berechtigung des Klagebegehrens hängt davon ab, ob und gegebenenfalls inwieweit § 19 JArbSchG auf das z.Zt.seines Inkrafttretens laufende Urlaubsjahr anzuwenden ist. Der Gesetzgeber des Jugendarbeitsschutzgesetzes hat für das Jahr des Inkrafttretens keine ausdrückliche Übergangsvorschrift geschaffen, die das Verhältnis des alten zu dem neuen Recht regelt. Er hat auch



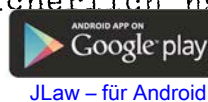
- 4 -

nicht erkennbar normiert, ob für das Urlaubsjahr 1960 allein die alte oder die neue Regelung Anwendung finden soll. Die Gesetzesmaterialien schweigen darüber. Die nach der Verkündung des Gesetzes und Bekanntwerden der hier zur Entscheidung stehenden Zweifelsfrage abgegebenen Erklärungen von an den Gesetzgebungsarbeiten beteiligten Personen müssen jedenfalls schon deshalb unberücksichtigt bleiben, weil sie im Gesetz selbst keinerlei, wenn auch nur unvollkommenen Niederschlag gefunden haben (vgl. Enneccerus-Nipperdey, aaO, § 55). Es ist deshalb davon auszugehen, daß der Gesetzgeber die aus der Inkraftsetzung des neuen Rechts am 1. Oktober 1960 und der Außerkraftsetzung des alten Rechts mit dem gleichen Tage sich ergebenden Fragen hinsichtlich der Höhe des Urlaubs für das Urlaubsjahr 1960 entweder nicht gesehen, jedenfalls aber nicht geregelt hat. Es liegt insoweit eine Lücke im Gesetz vor, die im Wege der ergänzenden Gesetzesauslegung auszufüllen ist (Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl. 1959/60, § 58 I 2 S. 338).

Für die Ausfüllung der Lücke sind im wesentlichen folgende Ansichten vertreten worden:

a) Nach der von M o n j a u - W o l f , Kommentar zum Jugendarbeitsschutzgesetz, § 19 Anm. 19 und § 22 Anm. 9; S c h r ö d e r , RdA 1961, 33 (34); D i e k h o f f , Mensch und Arbeit 1961, 21; B e h r e n d s , BB 1960, 1098 und dem LAG Düsseldorf, Betrieb 1961, 412 vertretenen Auffassung sollen diejenigen Jugendlichen, die im Urlaubsjahr 1960 vor dem 1. Oktober 1960, dem Inkrafttreten der neuen Urlaubsbestimmungen des neuen JArbSchG, ihren Urlaub nach dem bis dahin geltenden Recht erhalten haben, für das Urlaubsjahr 1960 abgefunden sein. Ihr Anspruch sei nach altem Recht erhoben und erfüllt worden, so daß ihnen ein weiterer Anspruch nicht zustehe. Dagegen sei den Jugendlichen, deren Urlaubsanspruch erst nach dem 1. Oktober 1960 erfüllt werde, der Urlaub des neuen Rechts, also 24 bzw. 28 Werktage, zu gewähren.

Diese Ansicht verkennt jedoch die maßgebende Bedeutung des Urlaubsjahres und die innerhalb dieses Jahres erfolgte Veränderung der Dauer des Urlaubs. Sicherlich hat der Arbeit-



geber, der vor dem 1. Oktober 1960 dem Arbeitnehmer den Urlaub nach altem Recht gewährte, seine Verpflichtung erfüllt und der Arbeitnehmer hat den ihm zustehenden Urlaub erhalten. Aber das Arbeitsverhältnis der Parteien hat mit dem 1. Oktober 1960 hinsichtlich der Urlaubshöhe für das Urlaubsjahr eine andere neue Normierung erhalten. Es ist eine Erhöhung der Urlaubsdauer für 1960 eingetreten. Durch die Gesetzesänderung steht fest, daß nur eine Teilerfüllung, keine volle Erfüllung vorliegt. Mit Rückwirkung hat das nichts zu tun.

Die genannte Meinung führt auch zu einer nicht gerechtfertigten ungleichen Behandlung der jugendlichen Arbeitnehmer, je nach dem, ob ihnen der Urlaub für das Urlaubsjahr 1960 vor oder nach dem 1. Oktober 1960 gewährt worden ist. Das hätte außerdem zur Folge, daß den meisten Jugendlichen, da am 1. Oktober die Haupturlaubszeit bereits abgelaufen war, der erhöhte Urlaub des Jugendarbeitsschutzgesetzes überhaupt nicht zugute käme. Darüber hinaus würde diese Lösung erhebliche Schwierigkeiten in der Berechnung der Urlaubsdauer in den Fällen mit sich bringen, in denen vor dem 1. Oktober 1960 nur ein Teil des bisher zustehenden Urlaubs verbraucht worden ist oder in denen, sei es vor oder nach dem 1. Oktober 1960, der Jugendliche wiederholt den Arbeitsplatz nach Erwerb des Urlaubsanspruchs wechselt hat.

Auch die Beklagte hat diese Auffassung nicht vertreten.

b) Nach der von H e r s c h e l in BB 1960, 866 begründeten Meinung soll die Urlaubsbestimmung des § 19 JArbSchG rückwirkend für das ganze Urlaubsjahr 1960 in Kraft gesetzt worden sein. Es liege hier eine stillschweigende Äußerung des auf Rückwirkung gerichteten Gesetzesgedankens vor.

Eine rückwirkende Inkraftsetzung kann jedoch aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz nicht entnommen werden. Eine solche Äußerung des Gesetzgebers muß klar und eindeutig sein (Enneccerus-Nipperdey, aaO, § 61 II 1 S. 354; von Gierke, Deutsches Privatrecht, 1895, I. Bd., § 23 III S. 190). Davon kann hier keine Rede mehr sein, nachdem in § 76 Abs. 1 und 2 JArbSchG ausdrücklich das Inkrafttreten



- 6 -

des neuen und das Außerkrafttreten des alten Rechts, und zwar grundsätzlich am 1. Oktober 1960 geregelt ist. Daß hiervon eine Ausnahme für den § 19 JArbSchG gelten soll, ist nicht ersichtlich. Eine solche Annahme verbietet sich schon deswegen, weil gerade auch das abweichende Inkrafttreten (1. Oktober 1961) des 6. Abschnittes des Gesetzes über die gesundheitliche Betreuung ausdrücklich bestimmt ist.

Die Regelung des Inkrafttretens der Länderurlaubs-gesetze, die teils rückwirkend am 1. Januar des Jahres der Verkündung, teils am 1. Januar des auf die Verkündung folgenden Jahres in Kraft getreten sind sowie des Jugendschutz-gesetzes 1938, des Schwerbeschädigtengesetzes und des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. II S. 713), auf die Herschel für seine Meinung verweist, spricht im Gegenteil gegen seine Ansicht. Das JSchG vom 30. April 1938 sagt in seinem § 29 ausdrücklich, daß es am 1. Januar 1939 in Kraft tritt, die Vorschriften des § 21 über den Urlaub dagegen schon mit der Verkündung. Ebenso gibt das Seemannsgesetz (§ 149) und das Schwerbeschädigtengesetz (§ 42) klare, ^{z. T.} differenzierende Bestimmungen über das Inkrafttreten. Die Urlaubsgesetze von Baden (§ 7), Bayern (Art. 14), Berlin (§ 15), Bremen (§ 12), Hamburg (§ 12), Hessen (§ 7) und Rheinland-Pfalz (§ 7) haben sich ausdrücklich rückwirkende Kraft auf den 1. Januar des zur Zeit der Verkündung laufenden Jahres bzw. für das laufende Urlaubsjahr gegeben. Die Urlaubsgesetze von Niedersachsen (§ 8), Nordrhein-Westfalen (§ 12) und Schleswig-Holstein (§ 14) treten erst mit dem 1. Januar des auf die Verkündung folgenden Jahres in Kraft. Diese Regelungen des Inkrafttretens waren dem Bundesgesetzgeber bekannt. Hätte er den Urlaubsbestimmungen des JArbSchG entgegen den übrigen Bestimmungen des Gesetzes rückwirkende Kraft für das gesamte Urlaubsjahr 1960 geben wollen, so hätte er das ausdrücklich bestimmen können, aber auch bestimmen müssen und sich nicht mit der Regelung des § 76 begnügen dürfen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Nun ist allerdings in Schrifttum und Rechtsprechung (vgl. S c h u l t e - L a n g f o r t h , Kommentar zum Jugendarbeitsschutzgesetz, § 19 Anm. 20; S c h u l t e - L a n g f o r t h - W e l z e l , BABl.-Arbeitsschutz 1961, 14; K n o p p - G o s s r a u , Kommentar zum Jugendarbeitsschutzgesetz, § 19 Randziffer 24; l ü c k e h e , ArbuR 1961, 6 ¹⁷ R ü s t i g , ArbuR 1961, 14 ^{17/18}; W e l z e l , ArbuR 1960, 293 ²⁹⁷; G r o s s , AR-Blattei Urlaub VII Zusatzurlaub A. X.; S c h l e ß m a n n , Mensch und Arbeit 1960, 201 ²⁰³; M a y , Arbeits- und Sozialrecht 1960, 213; wohl auch T h u m s e r , Kommentar zum Jugendarbeitsschutzgesetz, § 19 Erl. Nr. 11 und Nr. 15 a.E.; LAG Hamm BB 1961, 408; ArbG Elmshorn BB 1961, 134; ArbG Berlin BB 1961, 134; ArbG München BB 1961, 291) auch die Ansicht vertreten worden, den Jugendlichen sei für das Urlaubsjahr 1960 der erhöhte Urlaub des § 19 JArbSchG zu gewähren, ohne daß diese Vorschrift deswegen rückwirkend anzuwenden sei. Zur Begründung wird vor allem auf den Rechtscharakter des § 19 JArbSchG, der in erster Linie öffentliches (Arbeitsschutz-) Recht enthalte und nur daneben auch privatrechtlicher Natur sei sowie auf den Grundsatz der Unteilbarkeit des Urlaubsjahres hingewiesen.

Dem ist einmal entgegenzuhalten, daß diese Auffassung im Ergebnis doch auf eine rückwirkende Inkraftsetzung des § 19 JArbSchG hinausläuft. Eine Rückwirkung kann aber nur dann in Betracht kommen, wenn sie ausdrücklich oder jedenfalls eindeutig normiert ist, da jeder Rechtssatz grundsätzlich nur für die Zukunft wirkt. Der Rechtscharakter des § 19 JArbSchG bietet für die hier streitige Frage keine Lösung. Ob diese Vorschrift auf das gesamte Urlaubsjahr 1960 oder nur auf einen Teil anzuwenden ist, hängt nicht von ihrem öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Charakter ab. Es kommt allein darauf an, von wann ab und für welche Zeit der Gesetzgeber diese Bestimmung in Kraft gesetzt hat. Dabei läßt sich aber nicht übersehen, daß für das Urlaubsjahr 1960 nach § 76 zwei gesetzliche Regelungen nebeneinander bestehen.



- 8 -

Deshalb kann auch der Grundsatz der Unteilbarkeit des Urlaubsjahres und der Einheit des Urlaubsanspruchs die gekennzeichnete Ansicht nicht rechtfertigen. Weder die Einheit des Urlaubsjahres noch des Urlaubsanspruchs werden durch die Neuregelung berührt; geändert hat sich allein die Höhe des Urlaubsanspruchs. Die dargelegte Auffassung würde zu einer Verdrängung des alten durch das neue Recht führen und wäre gleichbedeutend mit der vom Gesetzgeber nicht statuierten Rückwirkung. Mit dem Grundsatz der Unteilbarkeit des Urlaubsjahres ließe sich ebenso gut die Anwendung nur des alten Rechts auf das Urlaubsjahr 1960 rechtfertigen; das war aber vom Gesetzgeber, wie die §§ 73, 76 Abs. 1 und 2 JArbSchG zeigen, nicht beabsichtigt.

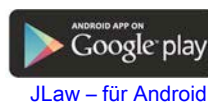
Zu Unrecht beruft sich die Revision auf die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts in ARS 37, 373 sowie auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in BAG 2, 317 = AP Nr. 1 zu § 33 SchwBeschG. Wie schon dargelegt, ist das Jugendschutzgesetz 1938 nach seinem § 29 am 1. Januar 1939 in Kraft getreten. Ausgenommen hiervon waren die Bestimmungen des § 21 (Urlaub) und des § 27 (Erlaß von Ausführungsbestimmungen). Diese Vorschriften waren nach § 29 bereits mit dem Tage der Verkündung des Gesetzes, dem 2. Mai 1938, in Kraft getreten. Hier lag also, auf Grund des unterschiedlichen Inkrafttretens, ein klar verlautbarter Wille des Gesetzgebers vor, die Urlaubsregelung, im Unterschied zu dem übrigen Inhalt des Gesetzes, schon vorher und offensichtlich für das ganze Urlaubsjahr 1938 zur Anwendung zu bringen.

Daß unter diesen Umständen das Reichsarbeitsgericht mit vollem Recht den § 21 JSchG 1938 auf das ganze Urlaubsjahr 1938 und nicht nur auf die restlichen acht Monate des Jahres 1938 angewendet hat, ergibt sich außerdem daraus, daß die Urlaubsvorschriften noch vor Beginn der Haupturlaubszeit in Kraft gesetzt worden sind und daß vor Erlaß des Jugendschutzgesetzes 1938 keine gesetzliche Regelung des Urlaubs bestanden hat, so daß ein Nebeneinanderbestehen

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zweier Regelungen nicht in Betracht kam. Hinzu kommt, daß nach den damals geltenden Tarifordnungen im allgemeinen der 1. Mai eines jeden Jahres der Stichtag für den Erwerb des vollen Urlaubsanspruchs gewesen ist. Abgesehen davon brauchte das Reichsarbeitsgericht in der oben genannten Entscheidung nicht auf die Frage einzugehen, ob der § 21 JSchG 1938 auf das gesamte Jahr 1938 oder nur anteilig anzuwenden war. In dem entschiedenen Fall hätte dem Kläger auch bei nur anteiliger Gewährung, wie sie der Senat für das neue Recht annimmt (siehe unter 2c), ein erhöhter Urlaub von zwei Tagen zugesprochen werden müssen.

Auch der Hinweis der Revision auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in BAG 2, 317 = AP Nr. 1 zu § 33 SchwBeschG geht fehl. In diesem Fall hatte das Bundesarbeitsgericht über die Frage zu entscheiden, welchem tariflichen Urlaub der Zusatzurlaub des § 33 SchwBeschG hinzuzurechnen ist. Es stand in diesem Rechtsstreit nicht die Höhe des Zusatzurlaubes für das Jahr 1953 in Rede. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Schwerbeschädigtengesetz vom 16. Juni 1953 (BGBl. I, S. 389) hinsichtlich seines § 33 (Zusatzurlaub) in Schleswig-Holstein ebenfalls, wie in allen anderen Bundesländern, rückwirkend am 1. Mai 1953 in Kraft getreten ist. Eine Ausnahme gilt nur für den hier nicht in Betracht kommenden § 9 (Ausgleichsabgabe), der in Schleswig-Holstein erst am 1. November 1953 wirksam geworden ist.

c) Im Gegensatz zu den beiden genannten Meinungen geht der Senat davon aus, daß für das Urlaubsjahr 1960 zwei Regelungen in Frage kommen, nämlich die bisherige des Jugendschutzgesetzes 1938 und die neue des Jugendarbeitsschutzgesetzes, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob im Urlaubsjahr 1960 schon Urlaub - in irgendeinem Monat des Jahres - gewährt worden ist oder nicht. Diese beiden Regelungen sind im Urlaubsjahr 1960 nebeneinander zur Anwendung zu bringen.

Sicherlich ist daran festzuhalten, daß es sich bei der Vorschrift des § 19 JArbSchG um eine Regelung für das mit dem Kalenderjahr übereinstimmende Urlaubsjahr handelt. Die Folgerung aber, daß deshalb nur eine einzige Regelung für das



- 10 -

Urlaubsjahr 1960 möglich sei, ist nicht richtig. Die Auffassung, daß die bisherige Regelung der Urlaubsdauer für das Urlaubsjahr 1960 schlechthin durch die neue Bestimmung des § 19 JArbSchG abgelöst worden sei, hält der Senat nicht für zutreffend. Dagegen sprechen die bereits genannten eindeutigen Vorschriften über das Inkrafttreten des Jugendarbeitsschutzgesetzes und das Außerkräfttreten der den Jugendlichenurlaub bisher regelnden Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes 1938 und der Landesgesetze zum 1. Oktober 1960. Ebenso, wie es der Senat abgelehnt hat, den Urlaubsanspruch der Jugendlichen für das Urlaubsjahr 1960 nur nach dem alten Rechtszustand zu beurteilen, kann er über diesen Anspruch auch nicht allein nach neuem Recht entscheiden.

Sind somit einmalig für das Urlaubsjahr 1960 – nach Ablauf des Urlaubsjahres 1960 beurteilt sich die Rechtslage nur noch nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz – zwei gesetzliche Regelungen nebeneinander anzuwenden, so folgt daraus, daß sich ihre Anwendung hinsichtlich der Höhe des Urlaubs nach ihrem zeitlichen Anteil am Urlaubsjahr 1960 bemißt. Das bedeutet, daß für die ersten neun Monate des Urlaubsjahres 1960 drei Viertel des dem Jugendlichen nach altem Recht zustehenden Urlaubs und für das letzte Vierteljahr ein Viertel des nach neuem Recht maßgebenden Urlaubs zu gewähren sind.

Diese Meinung wird von M o l i t o r - V o l m e r , aaO; M o l i t o r : Betrieb 1960, 1156; G r ö n i n g e r , Kommentar zum Jugendarbeitsschutzgesetz, § 19 Anm. 1; B r e n n b e r g e r - B a u e r n f e i n d , Kommentar zum Jugendarbeitsschutzgesetz, § 19 Anm. 45 bis 45 d; N a t z e l , Kommentar zum Jugendarbeitsschutzgesetz, § 19 Anm. 68 bis 71; ArbG Heide, BB 1961, 51; ArbG Neumünster, BB 1961, 51; ArbG Hamm, BB 1961, 134; ArbG Düsseldorf, BB 1961, 134; ArbG Rheine, BB 1961, 254; ArbG Essen, BB 1961, 254) geteilt.

Danach stehen der Klägerin für die Zeit vom 1. Januar ^{zum} bis/30. September 1960 neun Tage und für die Zeit vom

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Oktober bis zum 31. Dezember 1960 sechs Tage, insgesamt also 15 Tage Urlaub zu, von denen ihr zwölf Tage bereits gewährt und weitere drei Tage vom Landesarbeitsgericht zugesprochen worden sind.

Dieses Ergebnis entspricht auch den berechtigten Interessen sowohl der jugendlichen Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber. Es läßt den Eingriff des neuen Rechts in das laufende Urlaubsjahr zugunsten der Arbeitnehmer wirksam werden; es vermeidet aber auch eine infolge seines späten Inkrafttretens wenig einleuchtende Belastung der Arbeitgeber. Wird berücksichtigt, daß bei Inkrafttreten des Jugendarbeitsschutzgesetzes die Sommerurlaubszeit bereits vorüber war und daß Winterurlaub regelmäßig erst von Januar an tatsächlich genommen zu werden pflegt, so wird der mit der erhöhten Urlaubsdauer des Jugendarbeitsschutzgesetzes gewollte Zweck, den Jugendlichen eine den gestiegenen Anforderungen des Arbeitslebens entsprechende Erholung zu gewährleisten, nicht beeinträchtigt. Für die Arbeitgeber hält sich die gefundene Lösung in den Grenzen wirtschaftlicher Vernunft. Darüber hinaus ist eine den praktischen Bedürfnissen gerecht werdende Regelung gefunden, die auch in rechnerischer Hinsicht kaum Schwierigkeiten bereitet. Eine ungleiche Behandlung der Jugendlichen wird dadurch vermieden, daß die durch das Jugendarbeitsschutzgesetz eingetretene Urlaubserhöhung zu gleichen Anteilen jedem anspruchsberechtigten Jugendlichen zugute kommt.

gez. Nipperdey

Dr. Schröder

Für den erkrankten und an der Unterschriftsleistung verhinderten Bundesrichter Dr. Gröninger:

Nipperdey

Reibel

Riedel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)